

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Siebenter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 21 Neugroschen, bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 15 Neugroschen.

N^o 50.

Erscheint jede Mittwoche.

14. Dec. 1842.

Taugen städtische Beamte zu Volksvertretern?

Diese Frage ist vor Kurzem in der „Ameise“ aufgeworfen, von dem Einsender des betreffenden Aufsatzes aber ohne Weiteres mit Nein! beantwortet worden. Da wir einer entgegengesetzten Ansicht sind, so wollen wir diese, unter Bezugnahme auf jenen Aufsatz, in Folgendem näher zu entwickeln und zu begründen versuchen.

Der bezeichnete Aufsatz führt die Ueberschrift: „ständische Wahlen“ (No. 141. der „Ameise“ von diesem Jahre), beginnt damit, dass sich über die Resultate der neuen ständischen Wahlen vor der Hand noch wenig sagen lasse, und fährt dann also fort: „Was die ritterschaftlichen und bäuerlichen Wahlen betrifft, so sind diese lediglich Sache der Stände, die sie vertreten. Aber über die städtischen Wahlen lässt sich allerdings gar Manches sagen. — Auffallen muss es zunächst, dass wiederum meistens städtische Beamte gewählt wurden. Dis könnte auf den ersten Anblick gleichgültig erscheinen; genau besehen ist es aber gar nicht gleichgültig. Ein Beamter, gleichviel ob städtischer Beamter oder Staatsdiener (so?), ist zum Vertreter des Volkes darum weniger geeignet, weil er nicht unabhängig ist. Er hat eine Zukunft, die der Staat direkt oder indirekt modelt, und eben darum ist er nicht unabhängig.“

Wenn der Verfasser jenes Aufsatzes den städtischen Beamten die Fähigkeit abspricht, passende Volksvertreter zu werden, so wollen wir dabei zwar nicht voraussetzen, dass er dies nur darum gethan hat, weil er bei einer Wahl konkurriert, ein städtischer Beamter aber den Sieg davon getragen hat. Aber annehmen müssen wir, dass der Verfasser die Verhältnisse nicht genau kennt und über das von ihm behandelte Thema gar nicht im Klaren ist.

Wir sind damit einverstanden, dass Unabhängigkeit derjenigen, die das Volk der Regierung gegenüber vertreten sollen, wenn auch nicht, wie der Verfasser glaubt, die „erste Bedingung“ eines Volksvertreters, doch jedenfalls eine der ersten Anforderun-

gen ist, die man an einen Landtagsabgeordneten machen kann. Die Gründe aber, aus welchen diese Unabhängigkeit den städtischen Beamten abgehen soll, haben uns nicht einleuchten wollen. Ehe wir jedoch zu deren Widerlegung übergehen, wollen wir an den Verfasser die Frage richten, warum „die ritterschaftlichen und bäuerlichen Wahlen lediglich Sache der Stände sind, die sie vertreten“? Ist nicht jeder Abgeordnete der II. Kammer Vertreter des ganzen Volkes, wer ihn auch immer gewählt hat? Sollen **Sonder-Interessen** vertreten werden? Hat nicht das Volk ein sehr großes Interesse daran, dass die ganze Kammer gut und tüchtig sei, nicht bloß die städtischen Abgeordneten, die ja neben den Vertretern des platten Landes doch nur die Minderzahl bilden? Es ist keineswegs bloß Sache der Rittergutsbesitzer und Bauern, ob die von ihnen gewählten Deputirten etwas taugen oder nicht, es ist Sache des ganzen Volkes. Was würden die städtischen Abgeordneten in einer Kammer ausrichten, wenn alle übrigen ihren Platz nicht ausfüllten, nicht das wären, was sie sein sollen — Vertreter des ganzen Volkes? Hat also der Verfasser mit seinem ungeschickten Ausspruche sagen wollen, dass er ein Städter sei und also über die ritterschaftlichen und bäuerlichen Wahlen nichts zu sagen habe, so würde er in sehr dikem Irrthume sich befinden. Wir unserer Seits müssen wenigstens einer solchen Ansicht entschieden entgegentreten. Hätten aber seine Worte nur den Sinn, dass sich zwar über die städtischen Wahlen mancherlei sagen lasse, über die der Rittergutsbesitzer und Bauern aber nicht, so konnten wir den Grund hiervon auch nicht absehen. Wir wenigstens wüsten auch über nicht — städtische Landtagswahlen mancherlei zu sagen.

Hiernächst ist es eine arge Verwechslung der Begriffe und Verhältnisse, wenn der Verfasser städtische Beamte und Staatsdiener in Bezug auf Unabhängigkeit so mir nichts dir nichts in Eine Klasse wirft. In einer gewissen Abhängigkeit leben allerdings die Ersteren wol auch, nur aber nicht von der Regierung, sondern von ihren Gemeinden, von den Stadtverordneten, von der Bürgerschaft. Dies ist

aber doch fürwahr keine Abhängigkeit der städtischen Beamten, die sie zu Landtagsabgeordneten unfähig macht, bei denen es ja nur nöthig ist, wie der Verfasser des Ameisenartikels selbst zuzugeben scheint, dass sie **unabhängig von der Regierung** sind.

Nun bezweifelt zwar der Unbekannte diese Unabhängigkeit der städtischen Beamten auch in Bezug auf die Regierung, in der That aber aus Gründen, die ganz und gar nicht Stich halten. „Sie sind abhängig, weil sie erst der Bestätigung bedürfen, um angestellt zu werden“, sagt der Verfasser. Nun fürwahr ein sonderbarer Grund! Da der Beamte als solcher erst gilt, wenn er von der Regierung bestätigt ist, so hat er doch diese Bestätigung hinter sich, folglich deshalb nichts zu befürchten. Der Satz, ein städtischer Beamter ist von der Regierung abhängig, weil er erst von ihr hat bestätigt werden müssen, ist dem nicht unähnlich: ein Kaufmann kann leicht arm werden, weil er erst hat borgen müssen. Mit solcher Logik beweist man nichts.

„Unabhängig ist aber auch ein städtischer Beamter nicht, weil er immer von den höheren Behörden beaufsichtigt wird.“ Hier denken wir uns bloß zwei Fälle: Entweder der städtische Beamte thut seine Schuldigkeit, oder er thut sie nicht. Ersteren Falls braucht er die Beaufsichtigung nicht zu scheuen und sollte sie, was doch wol nicht vorauszusetzen ist, in Ehikane ausarten, so hat er ja gerade als Landtagsabgeordneter die schönste Gelegenheit, dies an den Mann zu bringen. Thut er aber seine Schuldigkeit als Beamter nicht, dann mögen wir ihn auch nicht zum Volksvertreter. Denn wer im Kleinen nicht gut haushält, der kann und wird es im Großen noch weniger. Wie will sich ein Mohr über den Mohren aufhalten, dass dieser schwarz sieht!

„Der Beamte hat eine Zukunft, die der Staat direkt oder indirekt modelt,“ oder, wie es später heißt, der städtische Beamte ist nicht unabhängig, „weil die höhern Behörden nicht ohne Einfluss auf seine Lage sind.“ Wie das zu verstehen ist, wissen wir nicht. Soll es bedeuten, der städtische Beamte muss sich bücken, weil er auf Beförderung rechnen muss, oder weil ihm vom Staate, von den höheren Behörden sonstige Vortheile zufließen, so ist das rein aus der Luft gegriffen und widerstreitet den bestehenden Verhältnissen. Wer in den Staatsdienst treten will, muss dies bei Zeiten thun. Hat ein Jurist die städtische Beamtenkarriere gewählt, so hat er damit zugleich erklärt, dass er auf den Staatsdienst sein Absehn nicht richtet, weil die Staatsdiener aus sich selbst ergänzt und wenigstens der Regel nach nicht aus andern Beamtenbranchen geholt werden. Beispiele, dass städtische Beamte in den Staatsdienst übergetreten, existiren zur Zeit in Sachsen nur zwei bis drei. Ein städtischer Beamter also, der deswegen der Regierung sich in Allem unterwürfig erweisen wollte, weil er auf Beförderung rechnete, würde sich sehr stark verrechnen. Die Fälle, wo städtische Beamte bei Ab-

tretung der Gerichtsbarkeit mit in den Staatsdienst übernommen worden, sind ganz anderer Art und erleiden eine Beziehung auf die gegenwärtige Frage durchaus nicht. Wie demnach der Staat die Zukunft eines Bürgermeisters, Stadtrichters, Stadtrathes modeln soll, muss der Verfasser des Ameisenartikels besser beweisen, als er bis jetzt gethan hat.

Wichtiger, als alles bisher Gesagte, scheint uns die Behauptung zu sein, dass auch der städtische Beamte, „einmal in das Beamtenthum aufgenommen, die Ansichten desselben theile,“ dass er nicht unabhängig sei, „weil gewisse traditionelle Ansichten des Beamtenthums im Allgemeinen auch bei ihm in der Regel vorzuherrschen pflegen.“ Zwar ist uns nicht recht klar, was der Verfasser für „Ansichten des Beamtenthums“ im Sinne hat. Wir wollen indess einstweilen annehmen, dass sich in der Beamtenwelt eine gewisse Gleichheit der Ansichten kund gebe. Aber was hat diese mit der Unabhängigkeit des städtischen Beamten überhaupt und insonderheit auf einem Landtage zu schaffen? Es ist übrigens auch gar nicht wahr, dass in der Beamtenwelt völlig gleiche Ansichten bestehen und Staatsdiener und städtische Beamte der Regel nach gleich fühlen und denken. Vielmehr schließt sich der Staatsdiener von dem städtischen Beamten eher ab, als dass er gemeinschaftliche Sache mit ihm macht, dünkt sich von besserem Schrot und Korn, wie dieser („mein Mann ist Staatsdiener“ sagen die Frauen, um den übrigen ihr Uebergewicht fühlen zu lassen), ist mehr mit seines Gleichen gegliedert, als mit dem neben ihm stehenden städtischen Beamten. Wenn man z. B. von der Preussischen Beamtenbürokratie spricht, hat man allemal das Heer der Staatsdiener im Sinne. Machen aber einzelne städtische Beamte gemeinschaftliche Sache mit den Staatsdienern, so ist dies nicht ihrem Amte, sondern ihrer Gesinnung zuzuschreiben. Die städtischen Beamten bilden eine ganz für sich bestehende Klasse, die aber, weil ihr Wirken nur den einzelnen Gemeinden gilt, unter sich gar nicht verbunden sind oder als Kaste eine besondere Farbe tragen. Und insoweit dies der Fall sein sollte, steht dies wenigstens mit ihrer Unabhängigkeit nicht in Verbindung.

Beruft sich aber der Unbekannte sogar auch auf die Erfahrung, so wissen wir in der That nicht, wo er diese geholt hat. Von Sachsen wenigstens kann er unmöglich sprechen, wenn er sagt: die städtischen Beamten „werden immer gegen Mündlichkeit, gegen Deffentlichkeit und gegen Freiheit der Presse stimmen.“ Noch ein ganz neuerdings vorgekommenes Beispiel beweist das Gegentheil. Bei der Frage: ob Deffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in Strassachen einzuführen? haben vor Kurzem in der I. Kammer der Sächs. Ständeversammlung von 8 Bürgermeistern 6 für Deffentlichkeit u. gestimmt. Dass sie diese Ansichten nicht in der I. Kammer auf-gelesen, sondern mitgebracht haben, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Und erwartet der Verfasser von

der zweiten Kammer ein Anderes? Oder hat es an den zeitherigen Landtagen nicht gerade unter denjenigen Abgeordneten dieser Kammer, die als städtische Beamte gewählt waren, mehre gegeben, die das liberale Prinzip stets vertreten haben? Stimmen nicht **Oberländer, Tschuffe, Grimm** — neu in die Kammer getretene städtische Beamte — gleichfalls im Sinne des Fortschritts?

Die Berufung auf andere Staaten möchte eben so wenig Frucht bringen. Denn zuvörderst ist es gar nicht wahr, dass man in Baden, wie der Verf. behauptet, zu der Ansicht gekommen ist, keine städtischen Beamten in die Kammer zu wählen. Es ist durchweg nur von **Staatsdienern** die Rede gewesen, deren Zahl etwas zu bedeutend in der II. Kammer geworden war. Ob man, wie der Verf. wissen will, in Württemberg zu dieser Ansicht noch gelangen werde, wird der Erfolg zeigen. Nur möchte der Nachsatz: „Nachdem sich gezeigt hat, wie wenig die zweite Kammer in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung geeignet war, die von dem Zeitgeiste allgemein verlangten Fortschritte zu machen!“ zu gewagt sein, wenn dadurch die Abhängigkeit der städtischen Beamten dargethan werden soll. Dass in Württemberg in der neueren Zeit eine zweite Kammer existirt hat, die nicht für den Fortschritt war, lag nicht daran, dass viel städtische Beamte darin saßen, sondern hatte seinen Grund hauptsächlich in dem geschlossenen, planmäßigen Zurücktritt der ganzen Opposition, die bekanntlich den Hauptbestandtheil der Kammer-Intelligenz gebildet hat. Nebenbei darf auch nicht übersehen werden, dass der Württembergische Gemeindebeamte ein ganz anderer ist, wie der Sächsische. Er ist meist nur auf Zeit gewählt und gehört mehr dem Stande der Bürger, als der wissenschaftlich Gebildeten an. Man kann also die Behauptung des Verf. eher als Gegenbeweis anziehen. Denn wenn eine Kammer weniger taugt, wenn die städtischen Abgeordneten alle dem Bürgerstande entnommen, nicht wissenschaftlich gebildet sind, so folgt daraus, dass der Verf. Unrecht hat, wenn er die städtischen Beamten, die zeither unter den Städtern die Intelligenz zum Theil vertreten haben, aus der Kammer verdrängen will.

Ob es gut ist, wenn zu viele Beamte in eine Volkskammer kommen, wollen wir gegenwärtig nicht untersuchen. Soviel ist aber gewiss, dass, so lange unser Wahlgesetz keine breitere Grundlage erhält, es immer als ein von demselben gebotener Vortheil angesehen werden muss, dass bei der Wahl der städtischen Landtagsabgeordneten nicht bloß der Zensus entscheidet, sondern auch die Mitglieder der Stadträthe, Stadtgerichte und der Stadtverordneten wählbar sind, weil hierdurch die Möglichkeit geboten ist, der wissenschaftlichen Bildung eine Brücke mehr in die Kammer zu bauen. Wenn dem Verf. die städtischen Beamten — die ja ohnehin nicht gewählt werden **müssen**, sondern nur gewählt werden **können**, — in der Kammer im Wege sind und er, wie es scheint, nur Leute

von der Scholle gewählt wissen will, so hat er sich wahrscheinlich in den einzelnen Wahlbezirken noch nicht weit umgesehen, sonst würde er wissen, dass er im Zensus die Gediegenheit einer Kammer nicht zu suchen hat. Glaubt er übrigens, dass der Regierung gegenüber nur der städtische Beamte abhängig sei, der andere Städter, der als Grundbesitzer da ist, nicht, so mag er nur die Landtagsmittheilungen von 1833, 1836, und 1839, zur Hand nehmen und nachlesen, wie die Herren vom Zensus bei politischen Fragen oder — um dieses unheilswangere Wort zu vermeiden — in Fällen, wo es galt, eine von der Regierungsansicht abweichende Meinung zu vertheidigen, gestimmt haben. Wenn er dann noch die städtischen Beamten als abhängige und darum unpassende Volksvertreter bezeichnen **kann**, wollen wir ihm Recht geben.

Verhandlungen der Stadtverordneten zu Neufkirchen

vom 5. December 1842: Es kam 1) die dormalen höchst wichtige Angelegenheit der auf die Stadtgemeinde zu machenden beträchtlichen Anlagen wieder zur Sprache. Je reiflicher man diesen Gegenstand erwäge, desto mehr werde die Unzulänglichkeit des hiesigen Localstatuts in jener Beziehung sichtbar. Es fehle an bestimmt festgestellten Principien und den nöthigen Unterlagen bei der Abschätzung. Es sey der Willkühr zu viel überlassen. Wenn es in dem Statute heiße: „es solle nach dem Werthe des Grundbesitzes und übrigen Vermögens, unter Berücksichtigung des Gewerbes, abgeschätzt werden;“ so sey doch dem großen Bürgerausschusse kein Anhalten gegeben, ein richtiges Verhältniß, wenn auch nur approximativ, zu finden. Dazu würden die verschiedenen Cataster, der Immobilienbrandversicherung, der neuen Grundsteuer (nach den Steuereinheiten), der Gewerbesteuer mit dienen können. Das Mobilien- und Capitalvermögen müsse wieder für sich mit abgeschätzt werden. Es seyen aber auch die Passivschulden theils nach den Consensbüchern, theils nach glaubwürdigen Angaben zu berücksichtigen.

Sodann: wären in Ansehung des für Kirche und Schule u. erforderlichen Aufwandes nach §. 4. des Parochialgesetzes auch diejenigen als beitragspflichtig zuzuziehen, welche zwar nach §. 12. der Städteordnung nicht dem Gemeindeverbande, wohl aber dem Kirchen- und Schulverbande angehörten.

In speciellem Betracht sey die dormalige Classification schon insofern höchst unverhältnißmäßig und lückenhaft, als hinsichtlich der Vermögenssteigerung zu große Sprünge gemacht wären. Von der 6. Classe an bis zur 3. steige man von 1000 zu 1000 Thlr. Wer also bloß 1010 Thlr. im Vermögen habe, müsse eben so viel steuern, als wer 2000 Thlr. besitze. Warum sollen nun bei dem Letztern 990 Thlr. unbe-

steuert bleiben? In der 7. und 8. Classe müsse ja von weit geringerem Vermögen eine Abgabe entrichtet werden.

Noch auffallender sey es, wenn es bei der 3. zur 2. Classe von 4000 gleich auf 6000 Thlr. springe. Wer also 4050 Thlr. besitze, müsse 6000 Thlr. versteuern. Ja, von der 2. Classe zur ersten steige es von einem Vermögen über 6000 Thlr. sogleich bis zu dem über 10000 Thlr. Wenn mithin Jemand 6050 Thlr. besitze; so müsse er ebendasselbe beitragen, was der, welcher über 10000 Thlr. zu disponiren habe, also im Verhältniß zu Letzterem 3050 Thlr. zu viel versteuern. Oder umgekehrt: der, welcher 10000 Thlr. besitze, dürfe im Verhältnisse zu Jenem 3050 Thlr. unversteuert lassen u. Am allerauffallendsten sey aber die 1. Classe mit ihren 3 Unterabtheilungen. Für diese sey in dem Localstatute, außer daß es heiße: wer über 10000 Thlr. besitze, gar kein Anhalten gegeben. Wolle man, was aber bloß Willkühr und nicht in dem Statute begründet sey, annehmen, daß die, welche über 10000 bis mit 20000 Thlr. besäßen, in die Classe 1c gehörten, ferner diejenigen, die über 20000 bis mit 40000 Thlr. im Vermögen hätten, in die Classe 1b und die, welche über 40000 Thlr., und sollten es Millionen seyn, im Eigenthume hätten, in die Classe 1a zu setzen wären; wie komme nun der, welcher 10100 Thlr. besitze, zu der Verpflichtung, eben so viel Vermögen zu versteuern, als der, welcher 20000 Thlr. im Besitz habe? u. Oder: warum solle derjenige, welcher 40000 Thlr. habe, nicht mehr, als der, welcher 20100 Thlr. besitze, bezahlen? u.

Hieraus folge sonnenklar, daß die dormalige Classeneinrichtung höchst mangelhaft sey und nicht nur zu Unbilligkeiten, sondern sogar zu Ungerechtigkeiten führen müsse, die man nicht verantworten könne.

Dazu komme aber noch, daß die Beitragsätze selbst mit der Steigung des Vermögens in keinem richtigen Verhältnisse stünden. Denn während es z. B. bei der 6. zur 5. Classe um —= 5 Ngr. —=, von der 5. zur 4. und 4. zur 3. Classe, bei je 1000 Thlr.

Vermögenserhöhung, um —= 7 Ngr. 5 Pf. bei einfacher Anlage steige, sey bei der 2. Classe bis zu 1c, bei einer Steigung des Besitzthums um 4000 Thlr., bloß ein Unterschied von —= 15 Ngr. —=, bei 1c bis 1b, wo sich das Vermögen um 10000 Thlr. erhöhen könne, ein Unterschied von nur —= 20 Ngr. —=, sowie von 1b bis 1a, bei einer möglichen Steigung des Besitzes um 20000 Thlr., eine Erhöhung der einfachen Anlage bloß um 1 Thlr. 15 Ngr. —= (nach der jetzigen Annahme) statt finde. Es sey hier noch gar nicht zu untersuchen, ob sich die fraglichen Vermögensbestände im Orte befinden; es handle sich jetzt um das Princip und dessen Feststellung.

So viel sey gewiß, daß das Localstatut einer Abänderung, Verbesserung und Vervollständigung dringend bedürfe. Die Stadtverordneten fühlen sich außer Stand, so lange, als den Mängeln desselben nicht abgeholfen sei, sich ferner einer Abschätzung zu unterziehen. u.

Es sey um so dringender, diese Angelegenheit zu beschleunigen, als das jetzige Cataster bloß auf 3 Monate aufgestellt und dieß auch den Contribuenten, die in großer Anzahl zu reclamiren beabsichtigt hätten (von den wirklichen Reclamanten abgesehen), tröstend mitgetheilt worden wäre, weshalb sehr Viele von ihrem Vorhaben abgestanden hätten.

Aus diesen Gründen haben die Stadtverordneten den einstimmigen Beschluß gefaßt:

den Stadtrath angelegentlichst zu ersuchen, Derselbe wolle längstens binnen 8 Tagen, vom Eingange Dieses an, den größeren Bürgerausschuß wegen der nöthigen Berathung und Beschlußnahme über die obgedachte, von den Verhältnissen dringlichst gebotene, Veränderung in der Stadtverfassung geneigt zusammenberufen lassen, ein zum Vorstehe dabei nöthiges Mitglied des Stadtrathes zuordnen, den obgedachten Gegenstand, wie er in diesem Protocolle, sowie in dem vom 7. v. M. November beleuchtet worden, in Vortrag bringen und zur Beschlußfassung kommen lassen. u.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Hr. P. Wimmer. Am Mittw. früh 8 Uhr hält Hr. Diak. Steudel allgem. Beichte.

Geborne: 151) Joh. Georg Ad. Stäfel's, B. allh. u. G. in Kessel S. Fr. Adolph. 152) 1 unehel. S. in Remtengrün. 153) Mstr. Georg Ad. Joher's, B. u. Zimmerm. u. Soldatens allh. S. Reinhard Julius. 154) Estian Aug. Sandner's, Papierm. in Siebenbrunn todtgeb. S.

Beerdigte: 143) weil. Mstr. Estian Fr. Rabe's, B. u. Schneid. allh. Wittw. Joh. Sophie geb. Steiniger v. Erlbäch. 144) Der obengen. todtgeb. S. in Siebenbrunn. 145) weil. Mstr. Joh. Ad. Wolf's, B. u. Vormstrs. der Schneiderinnung allh. Wittw. Estiane Margar. geb. Eckstein 54 J. 7 M. 10 T. mit 99. 146) Joh. Georg Wunderlich's, G. in Schönlinb Ehefr. Eve Margar. geb. Adler v. Raun 48 J. 9 M. 5 T. mit 99. 147) Mstr. Estian Fr. Seidel's, B. u. Tischl. allh. E. Estiane Friederike 8 M. 26 J.

Leichen-Casse zu Adorf.

Seit einiger Zeit sind mehrere Gesellschafts-Mitglieder mit ihren Beiträgen in Rest verblieben. Diese werden hiermit aufgefordert, ihre schuldigen Reste bis zu den bevorstehenden Weihnachts-Feiertagen unfehlbar abzuführen. Adorf, am 12. Decbr. 1842.

Haupteinnehmer L o c h m a n n und Conf. als Deputirte.

Verkauf. Bei mir ist sofort ein großer Auszugstisch sehr billig zu verkaufen.

Adorf, am 12. December 1842.

Louis Münch,
auf dem Pfortenberge.